

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 10. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2023

Aufgrund § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 14. Dezember 2022 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Die Einschreibordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 27. August 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 55) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den folgenden Masterstudiengängen erfolgt eine Zulassung in Anwendung des § 49 Absatz 6 HSG abweichend von § 9 Absatz 2 dieser Einschreibordnung befristet für die Dauer von zwei Semestern, sofern mit der Bewerbung nachgewiesen wird, dass maximal 30 Leistungspunkte zum Abschluss des für den Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorabschlusses fehlen:

1. Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe,
2. Kultur – Sprache – Medien,
3. Transformationsstudien,
4. Lehramt an Grundschulen
5. Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
6. Lehramt an Gymnasien,
7. Lehramt Sonderpädagogik,
8. Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften),
9. Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften) sowie
10. Energie- und Umweltmanagement (Industrieländer).

Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist gemäß § 49 Absatz 6 Satz 2 HSG die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote

maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt gemäß § 49 Absatz 6 Satz 3 HSG, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg